

Vorschlag für Ratsspruch Nr. 03 (Projekt B3) Einführung eines progressiven Wassertarifs

Zusatz-Information:

Bei einem Vorgespräch mit der Gemeindeverwaltung wurde argumentiert, dass ein progressiver Wassertarif nicht umsetzbar sei, weil Art.8, Abs. 5 Kommunalabgabengesetz lautet:

*(5) ¹Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. ²**Sie erfolgt grundsätzlich linear.** ³Wassergebühren und Abwassergebühren können für gewerbliche Betriebe degressiv bemessen werden, wenn der Betrieb Sparvorkehrungen trifft.*

Es ist dabei aber die **juristische Definition des Wortes grundsätzlich** zu beachten:

Grundsätzlich bedeutet juristisch gesehen „vom Grundsatz her in der Bedeutung von im Prinzip, in der Regel“ (d.h. Ausnahmen sind möglich), während es in der Umgangssprache eher in der Bedeutung „immer, aus Prinzip“ (d.h. keine Ausnahmen) verwendet wird.

Zusatz-Antrag:

Die Gemeinde Buch am Erlbach beschließt die Einführung eines progressiven Wassertarifs für Haushalte ab dem Jahr 2023 und begründet die Abweichung von Art.8, Abs. 5 Kommunalabgabengesetz als Ausnahmeregelung mit der Dringlichkeit, Sparmaßnahmen in der Wasserverwendung einzuleiten.

Außerdem wird sich die Gemeinde Buch am Erlbach für eine Streichung von Satz 2 in Art.8, Abs. 5 Kommunalabgabengesetz einsetzen.